

Satzung

zur Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 4. März 2022

vom 26.03.2026

Auf der Grundlage von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. § 3 der Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 23 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, und der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (Verbandssatzung) vom 18. Juni 2024 (SächsABl. S. 852) erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.03.2026 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderungen

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 4. März 2022 (SächsABl. AAz. S. A 242 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Mit Verweis auf das Tarifangebot der Verkehrsunternehmen des ÖPNV entfällt die Kostenerstattung nach dieser Satzung, wenn die gewählte Schule auf dem Schulweg vom Schüler ausschließlich im ÖPNV mit Erwerb eines vom Freistaat Sachsen finanziell geförderten Bildungstickets zumutbar erreichbar ist und die anfallenden notwendigen Beförderungskosten den vom Schüler für den Genehmigungszeitraum nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil nicht übersteigen werden.“

2. **§ 6 Absatz 3** wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird neu als Satz 2 eingefügt:

„Auch bei praktiziertem Wechselmodell der gesetzlichen Vertreter ist zur Anspruchsfeststellung allein der eingetragene Hauptwohnsitz des Schülers maßgeblich.“

- b) Im ersten Halbsatz vom neuen Satz 3 wird die Angabe "Ist" durch die Angabe "Nur wenn" ersetzt und im zweiten Halbsatz wird die Angabe "zur Anspruchsfeststellung maßgeblich" gestrichen.
3. In § 10 werden die **Absätze 2 und 3** durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

- „(2) Ist zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS die notwendige Beförderung des Schülers auf dem Schulweg mit Kraftfahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisieren. Wird ein zumutbares Beförderungsangebot im freigestellten Schülerverkehr nicht angenommen, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der ZVMS zum Besuch der nächstgelegenen Schule auf Antrag die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden notwendigen Beförderungskosten genehmigen, wenn ihm vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur regelmäßigen Durchführung der Schülerbeförderung im beantragten Erstattungszeitraum vorliegt (freiwillige Selbstverpflichtung) und dessen Nutzung im Vergleich zu einer Beförderungsorganisation im freigestellten Schülerverkehr für den ZVMS aufgrund geringerem Kostenaufwand wirtschaftlicher ist. Ist die Beförderung des Schülers im freigestellten Schülerverkehr nicht möglich oder ist dessen Benutzung dem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, ist dem Beförderungsantrag stattzugeben.

In Fällen zumutbarer ÖPNV-Nutzung mit Schulwegezeiten zwischen 61 und bis zu 90 min kann die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und deren Fahrkostenerstattung auf Antrag auch abweichend von Absatz 1 genehmigt werden, wenn eine freiwillige Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung abgegeben wird und die Fahrzeugnutzung im Vergleich zum ÖPNV zu einer wesentlichen Verkürzung der Schulwegezeit führt. Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrsverbindungen, der Altersstufe des Schülers und der örtlichen Gegebenheiten.“

4. In § 13 wird **Absatz 3** durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

- „(3) Bei notwendiger Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 erstattet der ZVMS als notwendige Beförderungskosten eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Besetzkilometer mit Schüler. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg zumutbar und möglich, werden jedoch höchstens die notwendigen Beförderungskosten erstattet, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Bewilligungszeitraum nach dem jeweils geltenden günstigsten Tarif entstehen würden. Wenn in besonders gesundheitlich begründeten Ausnahmefällen die Beförderung nicht zumutbar im freigestellten Schülerverkehr zu organisieren ist oder die für die Einrichtung eines freigestellten Schülerverkehrs zu erwartenden Kosten je Schultag die vom ZVMS durchschnittlich je Schüler und Schultag zu tragenden Kosten überschreiten, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten als notwendig erstattet werden. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Antrag ist vor Beginn der Beförderung beim ZVMS mit den zulässigen Formularen entweder schriftlich oder elektronisch zu stellen. Zur schriftlichen Einreichung ist das über den Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) als Download bereitgestellte Formular zu nutzen. Es ist vollständig auszufüllen und vom volljährigen Schüler bzw. vom gesetzlichen Vertreter bei einem minderjährigen Schüler eigenhändig zu unterschreiben. Der schriftliche Antrag ist von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und beim ZVMS abzugeben. Zur elektronischen Einreichung ist das auf der genannten Internetseite vom ZVMS bereitgestellte Onlineverfahren zu nutzen. Als Antragseingang gilt beim schriftlichen Antrag das Datum des Posteingangs beim ZVMS und beim elektronisch gestellten Antrag das systemseitig vergebene Eingangsdatum.“

b) Die Absätze 4 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) ¹Der Antrag kann frühestens ab dem 1. April des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr gestellt werden. ²Ein Schuljahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres gemäß § 33 Absatz 1 SächsSchulG. ³Je nach Beförderungsmittel gelten für den Antragseingang und den Beginn der Beförderung bzw. deren Kostenübernahme folgende Fristen:

Beförderungsmittel	Antragseingang beim ZVMS	Beginn Beförderung bzw. Kostenübernahme
ÖPNV	im laufenden Monat	ab Folgemonat
fSV		
1.	bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	ab ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres
2.	Zeitraum zwischen letztem Unterrichtstag des laufenden Schuljahres und dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres	regelmäßig erst nach Ablauf von 4 Wochen nach dem ersten Unterrichtstag
3.	nach dem ersten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	regelmäßig 4 Wochen nach Antragseingang
Privat-PKW	im laufenden Monat	ab Folgemonat
Fahrzeugeinsatz im Auftrag des Schulträgers	im laufenden Monat	ab Folgemonat

(5) Der Antrag ist schuljährlich neu zu stellen. Abweichend von Satz 1 gilt der Antrag auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr bei Genehmigung für nachfolgende Schuljahre für die reguläre Dauer des mitgeteilten

Bildungsgangs als Wiederholungsantrag zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der antragsberechtigte Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter diesen nicht bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVMS schriftlich oder elektronisch widerrufen hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die erteilte Beförderungsgenehmigung vom ZVMS rechtswirksam widerrufen worden ist. In Zusammenarbeit mit der besuchten Schule überprüft der ZVMS einmal im laufenden Schuljahr die Aktualität der Antragsdaten.

(6) Ändern sich die Beförderungs- und Erstattungsvoraussetzungen im laufenden Schuljahr, gilt für den Änderungsantrag die in Absatz 4 genannte jeweilige Frist entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

6. In § 17 wird **Absatz 3** durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Genehmigung wird im Regelfall für die Dauer des Schuljahres erteilt, für das die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beantragt wurde. Abweichend von Satz 1 wird die Genehmigung zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, mit privatem Kraftfahrzeug oder in Fahrzeugen, deren Einsatz im Auftrag des Schulträgers erfolgt, vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag erteilt.

Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr ist je nach genehmigtem Beförderungsmittel der Beginn des Genehmigungszeitraums unter Beachtung des in § 16 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung genannten Zeitpunktes festzulegen.

Hiervon abweichend kann der ZVMS die Nutzung beantragten freigestellten Schülerverkehrs zu einem früheren Zeitpunkt vor Ablauf der genannten regelmäßigen Bearbeitungszeit genehmigen, wenn in bereits eingerichteten Verkehren freie Beförderungskapazitäten vorhanden sind; als frühester Zeitpunkt ist der Tag nach Antragseingang möglich.

Für eine Beförderungsgenehmigung, in der der ZVMS unter Ablehnung der beantragten Beförderung des Schülers auf dem Schulweg im freigestellten Schülerverkehr die Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug bei Erstattung der fiktiven notwendigen Beförderungskosten nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung genehmigt, weil die besuchte Schule nicht nächstgelegene ist, beginnt der Erstattungszeitraum abweichend von Satz 3 erst nach dem Ablauf von vier Wochen nach Antragseingang.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) ¹Bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann nur der Teil der tatsächlich entstandenen anrechnungsfähigen Kosten für die Beförderung als notwendig nach dieser Satzung vom Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter abgerechnet werden, der den vom Schüler nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil im Bewilligungszeitraum übersteigt. ²Zur Abrechnung ist das vom ZVMS zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular zu verwenden. ³Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind durch Vorlage geeigneter Nachweise, z. B. durch Vorlage der Originalfahrscheine oder der ABO-Vertragsunterlagen mit den entsprechenden

Zahlungsnachweisen, zu belegen. ⁴Die Kosten können je Schuljahr zweimalig oder einmalig abgerechnet werden:

Abrechnung	Bewilligte Beförderungsmo- nate des betreffenden Schuljahres	Abgabefrist
Einmal	von August bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet
Zweimal		
1. Abrechnung	von August bis Dezember	31. Januar des betreffenden Schuljahres
2. Abrechnung	von Januar bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet

⁵Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für das betreffende Schuljahr erlischt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb der Ausschlussfrist – 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet – beim ZVMS schriftlich oder elektronisch eingegangen ist. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung anstelle der ein- oder zweimaligen Vornahme auch monatlich nach Ablauf des betreffenden Beförderungsmo- nats erfolgen.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 bis 9“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

8. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Mit Ausnahme von Schülern an Förderschulen für geistige Entwicklung wird für jeden Schüler unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil in Höhe des Jahrespreises eines Bildungstickets nach dem Tarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen in der jeweils zum 1. August des betreffenden Schuljahres geltenden Fassung an den notwendigen Beförderungskosten erhoben. Ein Schuljahr umfasst zwölf Beförderungsmo- nate.“

(2) Der Eigenanteil nach § 19 Absatz 1 SBS ermäßigt sich auf 60 Prozent (gerundet auf den nächsten vollen Betrag), wenn nur für einen Teil des Schulwegs (also nur für die Hin- oder nur für die Rückfahrt) die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit privatem Kraftfahrzeug oder in der Kombination von beiden beantragt worden und zu genehmigen ist. Die Ermäßigung gilt nicht, wenn dem Schüler bei Gesamtbetrachtung seines Schulwegs (Hin- und Rückfahrt) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Schulbesuch mit Erwerb eines Bildungstickets ganz oder teilweise möglich und zumutbar ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

9. **§ 20** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch den folgenden Satz 1 ersetzt:
 - „(1) Der Eigenanteil gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung wird für den Genehmigungszeitraum durch den ZVMS mit Bescheid gegenüber dem Schuldner erhoben, wenn die Beförderung ganz oder teilweise mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs erfolgt.“
- b) Als Absatz 2 wird neu folgender Absatz eingefügt:
 - „(2) Abweichend von Absatz 1 verzichtet der ZVMS bei genehmigter Beförderungskombination von öffentlichen Verkehrsmitteln und freigestelltem Schülerverkehr auf die Erhebung des Eigenanteils als Vorauszahlung an ihn, soweit die zu verauslagenden notwendigen ÖPNV-Fahrtkosten anderenfalls bei nachträglicher Abrechnung zurückerstattet werden müssten.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

10. **§ 21** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - „(1) Auf Antrag erlässt der ZVMS für dritte und weitere nach dieser Satzung anspruchsberechtigte Kinder einer Familie den Eigenanteil gemäß § 19 dieser Satzung, wenn Eigenanteile bereits für zwei ihrer älteren Kinder im Bewilligungszeitraum getragen werden. Den Eigenanteilen gleichgestellt sind nachgewiesene Aufwendungen zum Erwerb von Bildungstickets, wenn die Beförderung im ÖPNV zum Schulbesuch nach dieser Satzung notwendig ist.“
- b) Als Absatz 2 wird neu folgender Absatz eingefügt:
 - „(2) Absatz 1 gilt in Fällen notwendiger ÖPNV-Nutzung mit Anspruch auf Erstattung verauslagter Kosten für ein Bildungsticket nicht, wenn zu seinem Erwerb für den Schüler Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, Bundeskindergeldgesetz (BKGG), SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Anspruch genommen worden sind.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und durch den folgenden Absatz ersetzt:
 - „(3) Die Regelungen aus §§ 16 und 17 dieser Satzung für die Antragstellung und Genehmigung gelten für den Antrag auf Erlass entsprechend. Ist für ein älteres Geschwisterkind oder für beide wegen des Verweises zum Erwerb des Bildungstickets nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung kein Beförderungs-/Erstattungsantrag beim ZVMS zu stellen oder aus anderen Gründen nicht gestellt worden, sind dem Erlassantrag auf das betreffende Schuljahr lautende Schulbescheinigungen und bei ÖPNV-Nutzung Angaben zum vertragsführenden Verkehrsunternehmen sowie zur jeweiligen Kundennummer mitzuteilen.“

11. **§ 22** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Pflichten der Schüler“ die Angabe „und der gesetzlichen Vertreter; Beförderungsausschluss“ eingefügt.
- b) Als Absatz 4 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- „(4) Kommt der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter bei genehmigter Beförderung im freigestellten Schülerverkehr als notwendig seiner Mitwirkungspflicht zur Zahlung des Eigenanteils an den notwendigen Beförderungskosten innerhalb der in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig nach, ist der ZVMS berechtigt, den Schüler nach erfolgloser Mahnung und angekündigtem Widerruf der erteilten Beförderungsgenehmigung, mit Erlass des entsprechenden Widerrufsbescheides von der Beförderung ab dem genannten Zeitpunkt auszuschließen. Mit Wirksamwerden des Widerrufs verliert der Beförderungsantrag des Schülers die Wiederholungsfiktion für das Folgeschuljahr nach § 16 Absatz 5 dieser Satzung.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Sonderregelungen“ gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.
- d) Als Absatz 2 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- „(2) Für Erstattungszeiträume ab dem Schuljahr 2022/2023 bis zum Ablauf des Schuljahres 2025/2026 erfolgt die Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten in der Erstfassung der Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 4. März 2022.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Chemnitz, den 26.03.2026



Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.